Merkblatt zur Stellung einer Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe im Kanton Baselland

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis am 31. Dezember 2027

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Kommission für das Schreinergewerbe Baselland (nachfolgend PK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 8 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe Baselland (nachfolgend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe (nachfolgend BRB) - Zusatzvereinbarung 2024 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2ter des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Januar 2026 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im räumlichen Geltungsbereich des GAV Schreinerarbeiten verrichten.

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	**Kautionshöhe**
bis CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001.-- bis CHF 15'000.--	CHF 5'000.--
ab CHF 15‘001.-- bis CHF 25‘000.--	CHF 10‘000.--
ab CHF 25‘001.-- bis CHF 40’000.--	CHF 15‘000.--
ab CHF 40'001.--	CHF 20'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende**

Auftragshöhe eingehen. Ohne Belege wird eine Aufstockung über die Maximalkaution erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kaution gestellt?

Die Kaution kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkaution in CHF oder EUR

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Regionale Paritätische Kommission für das Schreinergewerbe Baselland, Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln** einbezahlt werden:

Kontoinhaber:	Paritätische Kommission für das Schreinergewerbe Baselland
Postkonto CHF:	CH25 0900 0000 1676 0328 0
IBAN:	16-760328-0
SWIFT:	POFICHBEXX

Kontoinhaber:	Paritätische Kommission für das Schreinergewerbe Baselland
Postkonto EUR:	CH18 0900 0000 1676 0330 9
IBAN:	16-760330-9
SWIFT:	POFICHBEXXX

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der PK einbezahlte Kaution wird von der PK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantierklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantierklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss **Pratteln** (Sitz der PK) vorgesehen sein.

7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art. Zusatzvereinbarung 2024 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Schreinergewerbe im Kanton Basel-Landschaft (gemäss Geltungsbereich des GAV) definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art.Zusatzvereinbarung 2024 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
b) die PK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.